

Satzung des Gemeindesportbundes Neunkirchen-Seelscheid e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeindesportbund Neunkirchen-Seelscheid e.V.“, im Folgenden GSB Neunkirchen-Seelscheid genannt, und ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportvereinen in der Gemeinde.
- (2) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid ist Mitglied im Landesportbund Nordrhein Westfalen e. V. (LSB NRW) und im Kreissportbund Rhein-Sieg e. V. (KSB).

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid fördert den vereinsgebundenen Sport. Er nimmt sich der Anliegen der Sportvereine der Gemeinde bei der Förderung und Pflege des

Sports und der sportlichen Jugendhilfe an und ist Bindeglied zwischen den Sport treibenden Vereinen und der Gemeinde.

(3) Zur Erreichung dieses Zwecks setzt sich der GSB Neunkirchen-Seelscheid im Rahmen seiner Möglichkeiten u. a. folgende Aufgaben:

- a) Förderung, Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde,
- b) Unterstützung bzw. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Verwaltung, dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und seinen Ausschüssen, den Behörden und in der Öffentlichkeit,
- c) Beratung und Förderung des Sportstättenbaus und deren Ausstattung, Unterhaltung und Verbesserung,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für alle Sportstätten der Gemeinde,
- e) Stellungnahmen zu Anträgen der Vereine,
- f) Mithilfe bei der Organisation von Sportveranstaltungen, wie Gemeindemeisterschaften u. Ä.,
- g) Werbung und Mithilfe bei der Durchführung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens,
- h) Förderung der sportlichen Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen,
- i) Mithilfe bei Steuer-, Versicherungs- und Zuschuss-Fragen der Mitgliedsvereine.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Gemeinde und die einem Fachverband des LSB oder dem KSB angehören, können ordentliche Mitglieder des GSB Neunkirchen-Seelscheid werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW und den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erbringen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand nicht zugestimmt, so ist dieser der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann hierüber entscheidet.
- (3) Die Schulen und Sportvereine in der Gemeinde, die nicht Mitglied des GSB Neunkirchen-Seelscheid sind, können zu den Veranstaltungen des GSB Neunkirchen-Seelscheid auf Einladung hin beratende Vertreter entsenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Information, Darstellung und Betreuung durch den GSB Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu zahlen,
 - b) Aufgabe und Aktivitäten des GSB nach seinen Möglichkeiten personell und durch Bereitstellung von Gerät und Ausrüstung zu unterstützen,

- c) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - b) Austritt des Mitgliedsvereins,
 - c) Ausschluss aus dem GSB Neunkirchen-Seelscheid oder
 - d) Ausscheiden des Mitgliedsvereins aus dem Fachverband.

- (2) Der Austritt aus dem GSB Neunkirchen-Seelscheid kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Beitragspflicht besteht in diesem Falle fort bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung in schriftlicher Form dem Vorstand des GSB Neunkirchen-Seelscheid zugeht.

- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung für den Ausschluss ist ein grober Verstoß des Mitgliedes gegen Vereinsinteressen. Ein grober Verstoß gegen Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise gefährdet, schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - b) es nachhaltig gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - c) es mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes

- Jahr in Rückstand gerät oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Verpflichtungen nicht erfüllt,
d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Bekanntgabe des Sachverhaltes Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das vereinsinterne Rechtsmittel zu, binnen einer Frist von 6 Wochen seit Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand hat daraufhin eine innerhalb von 4 Wochen seit Eingang des Antrages gelegene außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit ohnehin bereits eine Mitgliederversammlung terminiert ist. Die Einladungsfrist für diese außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des Mitgliedes bestätigt oder aufgehoben wird.

§ 6 Organe

Die Organe des GSB Neunkirchen-Seelscheid sind

1. die Mitgliederversammlung
- und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Vereine und dem Vorstand. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Delegierter eines Vereins sein. Jeder Verein kann höchstens drei Delegierte entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden.
- (4) Anträge der Mitgliedsvereine müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist. Ist die Versammlung danach beschlussunfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der durch sie vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

- (7) Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall verkürzt werden. In diesem Fall ist der Termin mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Amtsblatt) bekannt zu machen. Die schriftlichen Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden. Anträge der Mitgliedsvereine müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen

Mitgliederversammlung

2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
10. Satzungsänderungen

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem der Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Jeder Verein bis 200 Mitglieder hat drei Stimmen. Die Stimmzahl erhöht sich um eine weitere Stimme je angefangene weitere 200 Mitglieder. Grundlage der Stimmzahlberechnung ist die Bestandserhebung des Vorjahres des LSB. Ein Verein kann höchstens 8 Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Bei der Abstimmung werden die Vereine durch ihre Delegierten (gesetzliche Vertreter oder mit schriftlicher Voll-

macht versehene Mitglieder) vertreten. Sie müssen die Stimmen ihres Vereins gebündelt abgeben.

- (5) Neben den Mitgliedsvereinen hat jedes Vorstandsmitglied zusätzlich eine nicht übertragbare Stimme.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen über Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei die anwesenden Personen mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmrechte (Delegierte und Vorstand) vertreten müssen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem ersten Beisitzer,
 - f) dem zweiten Beisitzer.
- (2) Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem GSB Neunkirchen-Seelscheid angehörenden Vereins ist oder der in der Gemeinde wohnt. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber. Dasselbe Vorstandsmitglied darf nicht mehrere Ämter ausfüllen.

- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den GSB Neunkirchen-Seelscheid gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten der Vereine gewählt, und zwar wie folgt:
- a) In den Jahren mit gerader Endzahl
 - aa) Vorsitzender
 - bb) Schatzmeister
 - cc) erster Beisitzer
 - b) In den Jahren mit ungerader Endzahl
 - aa) stellvertretender Vorsitzender
 - bb) Geschäftsführer
 - cc) zweiter Beisitzer
- Als Übergangsregelung für das Jahr 2006 zur Einführung dieser Bestimmung verlängert sich die Amtszeit für die in Abs. 4a) aufgeführten und nach der bisherigen Satzung noch amtierenden Vorstandsmitglieder um ein Jahr bis 2008.

Den Vereinen steht bei der Wahl dieselbe Stimmenzahl zu wie bei einfachen Abstimmungen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, ist der Vorstand befugt, die Vorstandsposition mittels Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder neu zu besetzen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit dem Zeitpunkt, in dem die regelmäßige Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte. Ist die Amtszeit des Zugewählten länger als ein Jahr,

ist die Zuwahl durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des GSB Neunkirchen-Seelscheid und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Haushaltsführung und Erstellung des Jahresabschlusses
4. Abschluss und Kündigung von Verträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen ab Eingang des Antrages anberaumt werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, wählt der Vorstand für diese Sitzung den Leiter der Vorstandssitzung. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung per E-Mail verfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Es ist jährlich eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfer sowie jeweils ein Vertreter werden von den Delegierten der Vereine in der Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem GSB Neunkirchen-Seelscheid angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- (4) Ein Kassenprüfer darf gleichzeitig kein anderes Amt im GSB Neunkirchen-Seelscheid ausüben.
- (5) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich, allerdings mit folgenden Einschränkungen:
 - a) War ein Kassenprüfer innerhalb zweier aufeinander folgender Wahlperioden tätig, so ist er für die gesamte darauf folgende Wahlperiode ausgeschlossen.
 - b) Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht möglich. In der gesamten anschließenden Wahlperiode darf nur ein Kassenprüfer der vorherigen Wahlperiode erneut gewählt werden.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der GSB Neunkirchen-Seelscheid einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (2) Über die Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Mittel des GSB Neunkirchen-Seelscheid dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des GSB Neunkirchen-Seelscheid fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ein Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung zu erstellen, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- (7) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid gibt sich eine Finanzordnung.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des GSB Neunkirchen-Seelscheid kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung ist mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten zu fassen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine erforderlich.

- (3) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.

- (4) Für den Fall der Auflösung des GSB Neunkirchen-Seelscheid bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des GSB Neunkirchen-Seelscheid abwickelt. Das nach Ablösung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist den Mitgliedsvereinen nach dem Verhältnis der Beiträge des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres auszuzahlen, mit der Auflage, die Gelder ausschließlich zu den nach § 2 der Satzung bestimmten Zwecken zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sofern diese Satzung unvollständig ist oder einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des LSB und, soweit dort keine Regelung vorhanden, die des KSB.

Neunkirchen-Seelscheid, den 27.03.2009